

Gilt jedoch das gleiche auch für ihre jüngere Schwester Eudokia? Nach Aussage des Niketas war sie nach dem Tode ihres ersten Gatten während einiger Jahre die Geliebte des künftigen Kaisers Andronikos. Genauer ist zu lesen, Eudokia, die „ihren ersten Gatten durch den Tod verloren hatte“, habe sich mit ihrem Onkel eingelassen¹³¹. Von allen Nichten Manuels von Brudersseite ist sie die einzige, bei der man auffälligerweise nicht den leisesten Hinweis auf Person, Herkunft, Stellung des Gatten erhält. Dem Chronisten war offensichtlich der Witwenstand der Eudokia bekannt, ihr Ehepartner jedoch unbekannt, oder er hatte nur Angaben, mit denen er nichts anfangen konnte.

Falls Eudokia, von der Basilissa Eirene gemäß den Vorgaben Konrads III. ausgewählt und etwa gemäß einem häufigen Prozedere über einen Gesandten wie Alexander von Gravina dem jungen deutschen König durch Prokura angetraut, mindestens vollgültig verlobt worden war, so wurde dieser Partner, der nie in Konstantinopel gewesen war und den die Braut nie gesehen hatte, sondern der gestorben war, bevor die Hochzeit gefeiert werden konnte, für die byzantinischen Chronisten verständlicherweise leicht zu einem Anonymus. Man wußte nur, daß Eudokia verheiratet bzw. nach allen Vorschriften der Kirche rechtskräftig verlobt gewesen war, was im byzantinischen Kirchenrecht einer Ehe gleich kam, und nun nach dieser Rechtsauffassung verwitwet war. Freilich wäre sie nach einer Verlobung (oder Ehe) schon für eine Ehe mit Konrad im Winter 1151/52 nicht mehr in Frage gekommen. Denn selbst Ehen unter Verschwägerten durften im 12. Jahrhundert bis zum sechsten Grad – etwa dem Fall, daß der vorgesehene zweite Gatte ein Vetter zweiten Grades des ersten Verlobten sein sollte – nicht mehr geschlossen werden, wobei der Streit der Kirchenrechtler nur darum ging, ob die Zählung bei den Eltern des Verlobten – strengere Auslegung – oder schon bei diesem selbst beginne¹³². Aus den angegebenen Gründen spielte es keine Rolle, ob auf eine vorher einmal bestehende Verlobung auch eine Ehe wirklich gefolgt war oder, aus welchem Grunde auch immer, nicht.

Genauso galt ein solches Ehehindernis für Friedrich I. als den Neffen Konrads und direkten Vetter Heinrichs (VI.), so daß eine Ehe mit der für Heinrich (VI.) vorgesehenen Braut nach byzantinischem Recht ausgeschlossen war, wenn die geplante Verbindung als vollgültige Ver-

131) Niketas Choniates, *Historiae* III 2 (wie Anm. 27) S. 104; vgl. oben S. 511.

132) Vgl. dazu Schminck (wie Anm. 47).